

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 Ziffer 2, Abs. 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I, Nr. 9, S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. Teil I, Nr. 12, S. 202, 206) bestellt der Träger des örtlichen Brandschutzes die Wehrführung und ihre Stellvertretung nach Anhörung der Führungskräfte und im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister für eine Amtszeit von 6 Jahren.

Die Amtszeit der jetzigen Wehrführung endet am 28. Februar 2015. Daher ist die Bestellung der neuen Wehrführung notwendig.

Seit dem Jahr 2006 besteht die Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwedt/Oder aus dem Leiter und seinen zwei Stellvertretern. Die Unterstützung des Leiters der Feuerwehr durch zwei Stellvertreter hat sich bewährt und ermöglichte eine effektive Führung und Bearbeitung zahlreicher Aufgaben.

Um ein Amt in der Wehrführung haben sich die Kameraden Thomas Dröse und Heiko Hinsche beworben. Die fachliche und persönliche Eignung für dieses Amt ist bei beiden Bewerbern gegeben.

Die nach § 28 Abs. 1 Ziffer 2 BbgBKG vorgeschriebene Anhörung der Bewerber fand am 22. Oktober 2014 nach ordnungsgemäßer Ladung und Teilnahme aller Löschzug- und Löschgruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr Schwedt/Oder und im Beisein des Kreisbrandmeisters sowie der Jugendfeuerwehrwartin statt.

In der Anhörung präsentierten sich die Bewerber. In der anschließend geführten Debatte sprach sich eine Mehrheit der Anwesenden dafür aus, Herrn Thomas Dröse als Stellvertreter des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwedt/Oder zu bestellen.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens und im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister schlägt die Verwaltung die Bestellung von Herrn Thomas Dröse zum Stellvertreter des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Schwedt/Oder vor.

Herr Heiko Hinsche wird bereits für die Bestellung zum Leiter der Freiwilligen Feuerwehr vorgeschlagen. Weitere Bewerbungen liegen nicht vor, so dass die zweite Funktion eines Stellvertreters des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr mangels fehlender Nominierungen derzeit nicht besetzt werden kann.

Die Bestellung des Stellvertreters des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Schwedt/Oder ist nach § 40 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I, Nr. 19, S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. Teil I, Nr. 32) eine Einzelwahl auf Basis des Mehrheitswahlrechts.

Gemäß § 39 Abs.1, Satz 5 BbgKVerf ist die Wahl geheim durchzuführen. Abweichungen hiervon können vor der Wahl einstimmig beschlossen werden.

Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Schwedt/Oder erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwedt/Oder.